

Benutzungssatzung

der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Dassel

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 NKomVG in der zur Zeit geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Dassel in seiner Sitzung vom 04.04.2019 folgende Benutzungssatzung für die Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Dassel beschlossen:

§ 1

- (1) Die Stadt Dassel unterhält Tageseinrichtungen gemäß § 1 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Zur Sicherung des vorhandenen Betreuungsangebotes und zur Schaffung weiterer Betreuungsplätze, kann die Stadt mit anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe sowie sonstigen juristischen Personen i.S. des § 15 Abs. 1 Nr. 3 KiTaG und Trägern von Betriebskindertagesstätten Vereinbarungen über eine Betriebsträgerschaft treffen.

§ 2

- (1) Kinder, die Tageseinrichtungen besuchen sollen, sind von Sorgeberechtigten bei der Stadt Dassel oder der Leitung der jeweiligen Tagesstätte anzumelden. Anmeldungen sollen bis zum 28.02. eines Jahres für das folgende Betreuungsjahr (§ 4) vorgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet die Stadt nach Vorbereitung der Belegungsplanung durch die Leitungen der Kindertagesstätten im Verfahren einer zentralen Platzvergabe. Dabei wird das Ziel der best möglichen Ausnutzung der Betreuungsplätze verfolgt. Von der Entscheidung werden die Sorgeberechtigten schriftlich oder in einem digitalen Verfahren unterrichtet.
- (2) Ein Anspruch auf die Aufnahme in eine bestimmte Tageseinrichtung für Kinder oder eine Gruppe einer Einrichtung besteht nicht.
- (3) Vor der Aufnahme ist der Leitung der Tageseinrichtung
 - a) eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist.
 - b) ein schriftlicher Nachweis darüber zu vorzulegen, dass zeitnah vor Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichender Impfschutz des Kindes erfolgt ist.
- (4) Kinder deren Sorgeberechtigte den Beginn der Schulpflicht nach § 64, Abs. 1 S. 2 NSchG um ein Jahr hinausschieben, können im folgenden Betreuungsjahr in eine andere Gruppe der Tageseinrichtung oder eine andere Tageseinrichtung umgesetzt werden.

§ 3

- (1) Vom Besuch der Tageseinrichtungen können ausgeschlossen werden:
 - Kinder, die erhebliche Schwierigkeiten bereiten,
 - Kinder, die wegen körperlicher oder psychischer Störungen erhöhter Pflege bedürfen,
 - Kinder, die unsauber und verwahrlost sind,
 - Kinder, die mehrfach nicht rechtzeitig nach Ende der Öffnungszeiten der Tageseinrichtungen abgeholt wurden und
 - Kinder, für die ein Gebührenrückstand von drei Monaten besteht.

- (2) Vom Besuch der Tageseinrichtungen sind Kinder, die mit einer ansteckenden Krankheit oder Ungeziefer behaftet sind und diese übertragen können, auszuschließen. Nach einer übertragbaren Krankheit darf die Tageseinrichtung erst wieder besucht werden, wenn nach einer ärztlichen Bescheinigung Ansteckungsgefahr nicht mehr besteht. Die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes sind zu beachten.
- (3) Kinder, die nicht ausreichend schutzgeimpft sind, können vom Besuch der Tageseinrichtung ausgeschlossen werden.

§ 4

- (1) Ein Betreuungsjahr dauert grundsätzlich vom 01. August bis zum 31. Juli. Der Wechsel von einer Krippengruppe in eine altersübergreifende Gruppe eines Kindergartens nach Vollendung des 2. Lebensjahres ist je nach Verfügbarkeit und Abwägung der Betreuungswünsche möglich.
- (2) Für Kinder, die den Weg von der Tageseinrichtung allein zurücklegen dürfen, ist bei der Leitung der Kindertageseinrichtung eine entsprechende schriftliche Erklärung der Sorgeberechtigten zu hinterlegen.
- (3) Die Kinder sollen so gekleidet sein, dass auch ein Aufenthalt im Freien bei schlechter Witterung möglich ist.
- (4) Für den Verlust von mitgebrachten Gegenständen kann keine Haftung übernommen werden.

§ 5

Im Krankheitsfall oder bei Fernbleiben aus anderen Gründen soll die Leitung der Tageseinrichtung unverzüglich benachrichtigt werden. Übertragbare Krankheiten in der Haushaltsgemeinschaft des Kindes sind ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.

§ 6

Während der Sommerferien können die Tageseinrichtungen oder einzelne Gruppen einer Tageseinrichtung bis zu drei Wochen geschlossen werden. Zwischen Weihnachten und Neujahr und an „Brückentagen“ können die Tageseinrichtungen ebenfalls geschlossen werden. Ist aus beruflichen oder anderen wichtigen Gründen eine durchgehende Betreuung eines Kindes erforderlich, soll dies durch eine andere Tageseinrichtung der Stadt Dassel sichergestellt werden.

§ 7

- (1) Für die Benutzung der Tageseinrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung pro Kind und Monat ganzjährig erhoben.

§ 8

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.2019 in Kraft. Die Benutzungssatzung für Tageseinrichtungen für Kinder in der vom Rat der Stadt Dassel am 06.12.2007 beschlossenen Fassung tritt zum 30.04.2019 außer Kraft.

Dassel, den 04.04.2019
 Gez. G. Melching
 Bürgermeister